

# Glanz und Elend der deutschen Geschichte

## Schlüsselergebnisse von 1946 bis 1988

### Band 9

## Das Märchen von Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und historischer Wahrheit ...

Band 9/108

### Verfolgung und Bestrafung von Kriegs- und Nachkriegsverbrechen

Recht ist der Schutz des Menschen vor dem Menschen durch den Menschen um Gottes Willen.

*Franz Werfel (1890-1945, österreichischer Schriftsteller)*

Die Außenminister Eden (Großbritannien), Hull (USA) und Molotow (UdSSR) beendeten in Moskau am 30. Oktober 1943 ihre sogenannten "Nachkriegsplanungen" (x040/189). Während der "Moskauer Konferenz" vereinbarten sie bereits die Verurteilung der deutschen und japanischen Kriegsverbrecher.

In der Schlußerklärung der "Moskauer Konferenz" hieß es (x106/291): >>... Sobald irgendeiner in Deutschland gebildeten Regierung ein Waffenstillstand gewährt werden wird, werden jene deutschen Offiziere, Soldaten und Mitglieder der Nazipartei, die für die ... Grausamkeiten, Massaker und Exekutionen verantwortlich gewesen sind oder an ihnen zustimmend teilgehabt haben, nach den Ländern zurückgeschickt werden, in denen ihre abscheulichen Taten ausgeführt wurden, um gemäß den Gesetzen dieser befreiten Länder ... vor Gericht gestellt und bestraft zu werden.<<

US-General Clay erklärte am 15. Mai 1945 während einer Pressekonferenz, daß es die erste Aufgabe sein wird, die deutschen Kriegsverbrecher einer gerechten Aburteilung zuzuführen und daß man die Lebensmittelversorgung für Deutschland zunächst sehr knapp halten würde. In London begann am 1. Juni 1945 eine internationale Konferenz (Teilnehmer aus 16 Nationen), um eine Kriegsverbrecherliste zu erstellen.

Die 4 Siegermächte beschlossen am 8. August 1945 in London ein Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der deutschen "Hauptkriegsverbrecher", das als Grundlage für die "Nürnberger Prozesse" (Internationaler Militärgerichtshof in Nürnberg) diene.

Zur Ahndung von NS-Straftaten wurden im "Londoner Statut" vom 8. August 1945 die völkerrechtlichen Begriffe "Verbrechen gegen den Frieden", "Kriegsverbrechen" und "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" definiert.

Die 4 Hauptankläger der Siegermächte überreichten am 18. Oktober 1945 dem Alliierten Kontrollrat im Saal des ehemaligen Volksgerichtshofes in Berlin die Anklageschrift zur Aburteilung der deutschen Hauptbeschuldigten.

Den Angeklagten wurden "Verbrechen gegen den Frieden", Kriegsverbrechen und "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" zur Last legt (x116/88): >>Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, ... Großbritannien, ... Amerika, die französische Republik erheben Anklage ...<<

Im Lüneburger "Bergen-Belsen-Prozeß" verurteilte ein britisches Militärgericht am 17. No-

vember 1945 elf Angeklagte zum Tod. 1 Angeklagter erhielt eine lebenslängliche Zuchthausstrafe und 14 mußten für 10-15 Jahre ins Gefängnis (x111/106).

Am 20. November 1945 begann in Nürnberg der Prozeß gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher. Das Gerichtsverfahren wurde in vier Sprachen (Englisch, Russisch, Französisch und Deutsch) geführt.

Der US-Anklagevertreter Robert H. Jackson (1892-1954) begründete am 21. November 1945 in Nürnberg die Anklage des Internationalen Militärgerichtshofes (x111/106): >>... Dieser Prozeß stellt das Ergebnis der Bemühungen von vier mächtigen Nationen in Gemeinschaft von anderen Ländern dar, das internationale Recht anzuwenden, um des großen Übels der Gegenwart Herr zu werden, nämlich des Angriffskrieges.<<

Während die 20 Hauptangeklagten die Schuldfrage am 21. November 1945 verneinten, erklärte die Verteidigung (x111/106): >>... Der jetzige Prozeß kann sich, soweit er Verbrechen wider den Frieden ahnden soll, nicht auf geltendes Völkerrecht stützen, sondern ist ein Verfahren aufgrund eines neuen Strafgesetzes, eines Strafgesetzes, das erst nach der Tat geschaffen wurde. Dies widerstrebt einem in der Welt geheiligten Grundsatz der Rechtspflege.<<

Der US-Anklagevertreter Robert H. Jackson (1892-1954) beantragte am 18. Dezember 1945, die deutsche Regierung, die politischen Leiter, SS, SD, Gestapo, SA, Generalstab und die ehemaligen Oberbefehlshaber der deutschen Streitkräfte kollektiv zu verurteilen und als "verbrecherische Organisationen" für schuldig zu befinden (x111/114).

Am 13. Mai 1946 wurde der Prozeß gegen das Bewachungspersonal des KZ Mauthausen beendet. 58 Angeklagte wurden zum Tod verurteilt. 3 Angeklagte erhielten lebenslängliche Zuchthausstrafen (x111/168).

Ein US-Militärgericht fällte am 16. Juli 1946 in Dachau die Urteile gegen 73 ehemalige Angehörige der 1. SS-Panzerdivision Leibstandarte-SS "Adolf Hitler" ("Malmedy-Prozeß").

Am 2. September 1946 lieferte die US-Militärregierung 16 vermeintliche deutsche Kriegsverbrecher an die CSR aus. Zu den Ausgelieferten gehörte auch der ehemalige Prager Festungskommandant, General Rudolf Toussaint (1891-1968).

Am 1. Oktober 1946 wurden im Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozeß nach 403 öffentlichen Sitzungen die Urteile verkündet.

12 NS-Führer (Martin Bormann, Hans Frank, Wilhelm Frick, Hermann Göring, Alfred Jodl, Ernst Kaltenbrunner, Wilhelm Keitel, Joachim von Ribbentrop, Alfred Rosenberg, Fritz Sauckel, Arthur Seyß-Inquart und Julius Streicher) wurden zum Tod durch den Strang verurteilt.

Rudolf Heß, Walter Funk und Erich Raeder erhielten lebenslange Freiheitsstrafen.

Baldur von Schirach, Albert Speer, Konstantin Freiherr von Neurath und Karl Dönitz erhielten 10- bis 20jährige Freiheitsstrafen.

Hjalmar Schacht, Franz von Papen und Hans Fritzsche wurden freigesprochen.

Die Führungskorps der NSDAP, Gestapo, SS und SD stuft man als verbrecherische Organisationen ein. Das deutsche Reichskabinett, der Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht wurden im Sinne der Anklage für nicht verbrecherisch befunden und freigesprochen.

Die sowjetische Anklagevertretung lehnte damals alle Freisprüche ab und forderte die Todesstrafe für Heß.

Der US-Anklagevertreter Robert Kempner (1899-1993) schrieb am 1. Oktober 1946 über den Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß (x243/257): >>... Das Nürnberger Urteil ist von einem unabhängigen Gericht nach vorbildlich geführter und minutiöser Verhandlung gesprochen worden, und von historischer Bedeutung in Gegenwart und Zukunft.<<

Der deutsche Historiker Werner Maser (1922-2007) schrieb später über den Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß (x243/257): >>... Die Richter sind nur von Staaten bestellt, die in diesem Krieg die eine Partei gewesen sind. Diese eine Streitpartei ist Schöpfer der Gerichts-

verfassung, Ankläger und Richter.

Die (USA) haben bisher verlangt, daß die Richterbank mit Neutralen unter Zuziehung von Vertretern aller Streitparteien besetzt werde. (Wie) im Internationalen Gerichtshof im Haag.<<

Am 16. Oktober 1946 wurden im Nürnberger Gefängnis zehn deutsche Hauptkriegsverbrecher gehängt, während Hermann Göring kurz vor der Hinrichtung Selbstmord beging. Die Asche der Leichen wurde anschließend "in alle Winde" zerstreut.

Konrad Adenauer schrieb am 22. Oktober 1946 (x095/53): >>... Im übrigen begrüße ich das Nürnberger Verfahren als einen völkerrechtlichen Fortschritt, allerdings unter der Voraussetzung, daß in Zukunft derartige Verfahren gegenüber allen Kriegsverbrechern angewendet werden und man sich nicht darauf beschränkt, einmal ein solches Verfahren an dem zerschlagenen Deutschland zu statuieren. ...<<

Die "United-Press" berichtete am 14. Januar 1947 über die Hinrichtung von 2 NS-Verbrechern (x043/253): >>Im Berliner Gefängnis in der Lehrterstraße sind heute morgen 2 Frauen enthauptet worden.

Es handelt sich um die Ärztin Hilde Wernicke und die Pflegerin Helene Wieczorek, denen zur Last gelegt worden war, Hunderte von geisteskranken Personen durch "Gnadentötung" beseitigt zu haben. ... Sie töteten ihre Opfer durch Einspritzungen.<<

In der CSR wurde am 15. Februar 1947 der "Abgeordnetenprozeß" (Verhandlungsbeginn: 10. Dezember 1946) beendet. Obwohl man den 16 Abgeordneten und Senatoren der Sudetendeutschen Partei keine Teilnahme an Verbrechen nachweisen konnte, wurden 6 Angeklagte (Hans Krebs, Georg Böhm, Franz Schreiber, Franz Werner, Ernst Kundt und Hans Westen) zum Tod verurteilt und hingerichtet. 9 Angeklagte erhielten Freiheitsstrafen von 3 Jahren bis zu lebenslänglicher Haft. Ein Angeklagter wurde freigesprochen (x004/78).

Der ehemalige SS-Gruppenführer Jürgen Stroop (1895 in Detmold geboren, leitete 1943 die Liquidierung des Warschauer Gettos, "Henker von Warschau") wurde am 21. März 1947 durch ein US-Militärgericht in Dachau wegen Erschießung gefangener alliierter Piloten zum Tod verurteilt und anschließend an Polen ausgeliefert (x051/567).

Am 16. April 1947 wurde Rudolf Hoeß (1900 in Baden geboren) im ehemaligen Vernichtungslager Auschwitz gehängt. Hoeß (bereits 1923 wegen Mordes vorbestraft) war von 1940-43 Lagerkommandant des Vernichtungslagers Auschwitz.

Im Juli 1947 verurteilte das jugoslawische Militärgericht in Laibach insgesamt 12 Deutsche (unter ihnen sind u.a. General Kübler und der ehemalige Gauleiter von Kärnten, Dr. Friedrich Rainer) und einen jugoslawischen Staatsbürger zum Tod (x006/586).

22 SS-Angehörige und Wachleute des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald werden am 14. August 1947 in Dachau zum Tod durch den Strang verurteilt.

Am 20. August 1947 wurde in Nürnberg im ersten NS-Ärzteprozeß (gegen 23 ehemals führende nationalsozialistische Mediziner) das Urteil verkündet. 7 Angeklagte (Karl Brandt, Karl Gebhardt, Rudolf Brandt, Joachim Maugosky, Wolfgang Sievers, Viktor Brack und Waldemar Koven) wurden zum Tod durch den Strang, 5 Angeklagte wurden zu lebenslänglich Zuchthaus und 4 Angeklagte zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafen von 10 bis 20 Jahren verurteilt. 7 Angeklagte wurden freigesprochen (x111/356).

Ein sowjetisches Militärgericht verurteilte am 31. Oktober 1947 vierzehn ehemalige SS-Wachleute des Konzentrationslagers Sachsenhausen zu lebenslanger Zwangsarbeit.

Im sog. "Pohl-Prozeß" wurden am 3. November 1947 Oswald Pohl und drei weitere Angeklagte zum Tod verurteilt.

Das Nürnberger US-Militärgericht verurteilte am 4. Dezember 1947 den ehemaligen NS-Reichsjustizminister Franz Schlegelberger, den früheren NS-Staatssekretär Herbert Klemm und den früheren Vorsitzenden des Volksgerichtshofes Oswald Rothaus sowie den ersten

Staatsanwalt des Volksgerichtshofes Rudolf Öschey zu lebenslänglicher Haft (x111/398).  
Ein US-Militärgericht fällt am 22. Dezember 1947 in Nürnberg die Urteile gegen Flick und fünf leitende Angestellte ("Flick-Prozeß").

Am 30. Dezember 1947 beendeten die Militärgerichte in Dachau mit der Urteilsverkündung im Nordhausen-Prozeß ihre Tätigkeit (x111/407): >> Von 1.650 Personen werden 1.380 verurteilt und 243 freigesprochen.

417 Urteile lauten auf Tod durch den Strang, 196 auf lebenslängliche Freiheitsstrafe.

Im letzten Strafverfahren gegen die Hauptschuldigen des Konzentrationslagers Nordhausen werden ein Angeklagter zum Tode durch den Strang und sieben Angeklagte zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, während vier der insgesamt 19 Angeklagten freigesprochen werden. ...<<

Am 24. Januar 1948 wurde der ehemalige SS-Obersturmbannführer Arthur Liebehenschel in Krakau hingerichtet.

Der Nürnberger Militärgerichtshof verurteilte am 19. Februar 1948 folgende Wehrmachtsoffiziere (x112/457): >>... Feldmarschall Wilhelm List und General Walter Kuntze (erhalten eine) ... lebenslängliche Zuchthausstrafe (Fall VII).

Die Generale Lothar Rendulic und Wilhelm Speidel erhalten 20 Jahre, Helmuth Felmy 15 Jahre, Hubert Lanz 12 Jahre, Ernst von Leyser 10 Jahre und Ernst Dehner 7 Jahre Zuchthaus.

Die Generale Curt von Geitner und Hermann Foertsch werden freigesprochen.

Feldmarschall Maximilian von Weichs wird wegen lebensgefährlicher Erkrankung von der Verhandlung freigestellt.<<

Am 26. Februar 1948 wurden in Hameln vierzehn ehemalige Gestapo-Beamte gehängt, die man wegen der Ermordung von 50 gefangenen britischen Fliegeroffizieren zum Tod verurteilt hatte (x130/253).

Ein US-Militärgericht fällt am 10. März 1948 in Nürnberg die Urteile gegen 14 angeklagte ehemalige SS-Abteilungsleiter ("RuSHA-Prozeß").

Am 10. April 1948 wurden in Nürnberg im sog. "Einsatzgruppen-Prozeß" (Fall IX) 22 ehemalige SS-Führer verurteilt. 14 Angeklagte wurden zum Tod durch den Strang verurteilt (x112/492).

Der französische Philosoph Raymond Aron (1905-1983) schrieb am 11. April 1948 in der Pariser Tageszeitung "Le Figaro" über die Verdrängung der kommunistischen Verbrechen (x087/128): >> Wer ein Regime, das Konzentrationslager einrichtet und eine politische Polizei unterhält, die jene des Zaren weit übertrifft, als Station auf dem Weg der Befreiung der Menschheit betrachtet, der verläßt die Grenzen selbst der für Intellektuelle noch erträglichen Idiotie. ...<<

Albert Forster (1902 in Fürth geboren, ehemaliger NS-Reichsstatthalter des Reichsgaues Danzig-Westpreußen) wurde im April 1948 in Warschau wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum Tod verurteilt. Das Todesurteil wurde später nach Gnadengesuchen mehrfach aufgeschoben. Forster wurde schließlich im Jahre 1952 in Warschau hingerichtet.

In Den Haag wurde am 4. Mai 1948 der ehemalige österreichische SS-Obergruppenführer Hanns Rauter (1895-1949, Chef der deutschen Polizei in den Niederlanden) zum Tod verurteilt.

Ein US-Militärgericht fällt am 30. Juli 1948 in Nürnberg die Urteile gegen 23 Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Direktoren sowie leitende Angestellte der I. G. Farbenindustrie ("I. G. Farben-Prozeß").

Die "United-Press" berichtete am 31. Juli 1948 über die Urteile im Nürnberger "Krupp-Prozeß" (x043/429): >> Das amerikanische Kriegsverbrecher-Tribunal hat heute die Firma ... Krupp, vertreten durch Alfried Krupp von Bohlen und Halbach, und 11 ihrer leitenden Direktoren, der Mißhandlung von Sklavenarbeitern in ihren Rüstungsbetrieben sowie der Plünde-

rung und Ausraubung der Industrien in den besetzten Ländern für schuldig befunden. ...<<  
Wegen Schändung der Sowjetflagge verurteilte ein sowjetisches Militärgericht am 13. September 1948 fünf deutsche Angeklagte (unter ihnen waren vier Jugendliche im Alter von 16-20 Jahren) zu 25 Jahren Zwangsarbeit (x112/590).

Nach einer Verhandlungsdauer von 8 Monaten wurde am 28. Oktober 1948 in Nürnberg der OKW-Prozeß (sog. "Geisel-Prozeß") gegen ehemalige Wehrmachtsoffiziere (Südost-Generäle) wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (Ermordung von Tausenden von Zivilisten in Jugoslawien, Albanien und Griechenland) beendet.

2 Angeklagte wurden zu lebenslänglicher Haft verurteilt, 9 Generäle erhielten 3 bis 20jährige Haftstrafen und 2 Generäle sprach der US-Militärgerichtshof frei.

In Landsberg/Lech wurden am 5. November 1948 vierzehn verurteilte NS-Verbrecher hingerichtet.

Am 12. November 1948 wurden in Landsberg/Lech fünfzehn verurteilte KZ-Aufseher gehängt.

Am 9. Dezember 1948 wurde die UN-Konvention "über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes" offiziell verabschiedet und verkündet.

Ein US-Militärgericht fällte am 11. April 1949 in Nürnberg die Urteile gegen den ehemaligen deutschen Außenminister und Leiter der "Geschäftsführenden Reichsregierung" Johann Ludwig (Lutz) Graf von Schwerin von Krosigk sowie Staatssekretär Weizsäcker und 19 weitere hohe Beamte des Auswärtigen Amtes ("Wilhelmstraßen-Prozeß").

Anfang Dezember 1949 wurden die deutschen Generale Bleyer, Henke und Hülfig sowie mehrere österreichische Offiziere vom jugoslawischen Militärgericht in Werschetz zum Tod verurteilt.

Die Briten lieferten am 14. Februar 1950 den ehemaligen ostpreußischen Gauleiter Koch an Polen aus. Erich Koch (1896 in Elberfeld/Wuppertal geboren) wurde erst im März 1959 zum Tod verurteilt. Diese Todesstrafe (wegen Massenmord an polnischen Zivilisten) wandelte man jedoch später in lebenslängliche Haft um, da Koch nachweislich geisteskrank war und deshalb nach polnischem Strafrecht nicht hingerichtet werden durfte. Koch starb wahrscheinlich im Jahre 1986 (x030/207).

In Waldheim begannen am 26. April 1950 die sog. "Kriegsverbrecherprozesse". Bis Juli 1950 wurden in der DDR 3.324 Verfahren abgewickelt. 33 Angeklagte verurteilte man zum Tod. 146 Personen erhielten lebenslängliche Haft. 1.901 Verurteilte mußten für 15-25 Jahre ins Zuchthaus. 947 Angeklagte wurden zu Haftstrafen von 10-14 Jahren verurteilt. 295 Personen erhielten bis zu 9jährige Haftstrafen. Nur 4 Angeklagte sprach man frei (x126/218).

In der Nacht zum 4. November 1950 wurden die in Waldheim zum Tod Verurteilten durch den Strang oder die Guillotine hingerichtet (x126/219).

Der deutsche Journalist Karl Wilhelm Fricke berichtete später über die Waldheimer Prozesse (x126/216-218): >>Ein Volksschullehrer etwa wurde angeklagt, weil er – ohne daß ein individueller Schuldvorwurf erhoben worden wäre – die Schulkinder "im nazistischen Ungeist erzogen" haben sollte: 12 Jahre Zuchthaus.

Ein Journalist, Wirtschaftsredakteur der Wochenzeitschrift "Das Reich" wurde nur darum verurteilt, weil er das gewesen war: 12 Jahre Zuchthaus.

Ein Pfarrer bezichtigt, "die Nürnberger Rassegesetze gefördert" zu haben, indem er Kirchenbuchauszüge für den von Nazibehörden geforderten sogenannten Ariernachweis ausgefertigt hatte: 15 Jahre Zuchthaus.

Ein Angehöriger der Waffen-SS, Kriegsfreiwilliger, an Kriegsverbrechen nicht beteiligt, wurde nach 4 Jahren Internierung wegen Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation verurteilt: 15 Jahre Zuchthaus.

Einem als Treuhänder nach Polen verpflichteten Wirtschaftsjuristen wurde "Ausplünderung

der polnischen Wirtschaft" vorgeworfen: 25 Jahre Zuchthaus.

Ein ehemaliger Landrat in Ostpommern und späterer Bürgermeister in Mecklenburg erhielt "wegen Unterstützung der Nazi-Herrschaft" lebenslanges Zuchthaus, ohne daß ein konkreter Schuldnachweis auch nur versucht worden wäre.

Der ehemalige Oberstaatsanwalt Wilhelm Rode, der niemals mit politischen Strafsachen befaßt war, teilte seine Verurteilung in einem Brief aus Waldheim ... mit folgenden Worten mit: "Bin wegen außerordentlicher Unterstützung der Gewaltherrschaft und Mittäterschaft an den insgesamt begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu 20 Jahren Zuchthaus, Vermögensentziehung und anderen Nebenfolgen als Hauptverbrecher verurteilt worden. Konkrete eigene Vorkommnisse sind mir nicht vorgeworfen." ...

Der Leiter einer großen Hypothekenbank in Berlin, von Quistrop (der dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstand), wurde als Reichsbankpräsident angeklagt; der Hinweis auf Schacht und Funk nutzte nicht viel. Auf die Frage Quistrops, ob unter diesen Umständen eine Verteidigung noch Zweck habe, verneinte der Richter. So konnte sehr rasch das Urteil von 18 Jahren Zuchthaus gefällt werden.

Ein alter Offizier hatte in Polen eine Gutsbesitzerin geheiratet und war dorthin übersiedelt. Im Kriege war er als Dolmetscher eingestellt. Ihm wurde vorgeworfen, daß er durch seine Tätigkeit den Feinden des Nazismus geschadet habe. Als er die Frage, ob er auch an der Kristallnacht in Berlin mitgemacht habe, verneinte mit dem Hinweis, daß er ja in Polen gelebt habe, erklärte der Richter: "Entscheidend ist, daß Sie, wenn Sie in Berlin gewesen wären – bestimmt sich daran beteiligt hätten." ...

Wilhelm Hochstetter, der als Fabrikdirektor in Leipzig Ehrenkonsul von Haiti war, wurde vorgeworfen, daß er diese Stelle dazu benutzt habe, in Haiti für den Nazismus zu werben. Die Antwort, daß er nie in Haiti war und daß dieser Staat sich kaum für den Nazismus geeignet hätte, schützte ihn nicht vor 15 Jahren Zuchthaus.

Ein Volkssturmmann wurde nach dem sowjetischen Protokoll angeklagt, daß er eine bestimmte Brücke in Görlitz gesprengt habe; auf seinen Hinweis, daß zahlreiche in Waldheim anwesende Kameraden bezeugen, daß diese Brücke noch intakt sei, erklärte der Richter: "Dann haben Sie jedenfalls eine andere gesprengt." ...<<

Das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen berichtete später über die "Schauprozesse" in der SBZ (x009/379): >>Schauprozesse, früher offiziell "Prozesse vor erweiterter Öffentlichkeit" genannt, sind ein beliebtes Mittel der bolschewistischen Justiz, um abschreckende Wirkung auf die Bevölkerung auszuüben (Generalprävention).

"Die Verhandlungen vor breiter Öffentlichkeit ... können zur Stärkung des allgemeinen demokratischen Rechtsbewußtseins und der Einsicht in die Notwendigkeit, die demokratischen Gesetze zu achten, sowie als wirksame Waffe im Kampf um die Festigung unserer demokratischen Ordnung nicht hoch genug eingeschätzt werden" (Max Fechner in: "Neue Justiz" ...).

... Später wurde die Taktik in der Organisation der Schauprozesse verändert.

An Stelle einer möglichst großen Zuhörerschaft wurden bestimmte Personengruppen zu einem Prozeß besonders eingeladen. Der Zutritt zu diesen Schauprozessen ist meist nur gegen Eintrittskarten möglich. Gericht und Verhandlungsraum sind durch die Volkspolizei abgesperrt. Der Verlauf eines Schauprozesses ist meistens vorher genau abgesprochen. Oft konnte beobachtet werden, daß sich die Angeklagten in ihren Aussagen an vor der Hauptverhandlung niedergeschriebene Protokolle hielten.

Von für die "Bewußtseinsbildung" und Erziehung der Bevölkerung besonders geeignet erscheinenden Szenen werden Rundfunk- und Fernsehübertragungen gesendet und Wochenschau-Berichte hergestellt. ...<<

Am 22. Dezember 1950 erklärte die kommunistische Abgeordnete Marie-Claude Vaillant-Courtier (1912-1996, als Mitglied der französischen Widerstandsbewegung im Gefängnis und

in deutschen Konzentrationslagern interniert) während einer Gerichtsverhandlung (x075/189):  
>>Ich weiß, daß es in der Sowjetunion keine Konzentrationslager gibt, und ich halte das sowjetische Strafvollzugswesen unbestreitbar für das erstrebenswerteste in der ganzen Welt.

Ich glaube, die Sowjetunion ist das einzige Land, in dem alle Verurteilten, ganz gleich, ob aus strafrechtlichen oder politischen Gründen Verurteilte, ein Gehalt bekommen, das dem entspricht, was sie draußen bekämen, sie können kaufen, was sie draußen kaufen würden, ausgenommen alkoholische Getränke, was natürlich für diejenigen, die gerne trinken, unangenehm ist, und sie können sich von ihrem Gehalt ein Einzelzimmer mieten, wenn sie es wünschen, und sie haben die Möglichkeit, zu schreiben, Filme zu sehen und Musik zu machen. ...<<

Der französische Politikwissenschaftler und Germanist Alfred Grosser schrieb später in seinem Buch "Ermordung der Menschheit" über die Sympathisanten der kommunistischen bzw. stalinistischen Sowjetunion (x075/187): >>... Die Blindheit hat nichts spezifisch Französisches an sich. Auf der Liste der Besucher der Sowjetunion standen bedeutende Vertreter der englischen und amerikanischen Intelligenz, die begeistert zurückkehrten und Zeugnis ablegten von der Menschlichkeit des Regimes, und von seinen großen Erfolgen dank der revolutionären Begeisterung und des revolutionären Scharfblicks.

Bertrand Russell, Julian Huxley – der zukünftige erste Generalsekretär der UNESCO -, Owen Lattimore und sogar der amerikanische Vizepräsident Henry Wallace: Wie lächerlich und unehrenhaft wirken doch im nachhinein ihre Äußerungen! ...<<

Ilse Koch (1906-1967, Ehefrau des Lagerkommandanten des KZ Buchenwald) wurde am 15. Januar 1951 von einem deutschen Gericht zu lebenslänglicher Haft verurteilt.

"Bild-Extra" berichtete am 15. Januar 1951 über den Prozeß gegen Ilse Koch (x305/16): >>**Ilse Koch: Die "Hexe von Buchenwald" verurteilt ...**

Offiziell war sie nur die Ehefrau von Karl Koch, dem Lagerkommandanten des KZ Buchenwald. Doch Ilse Koch, von den Häftlingen "Kommandeuse" oder "Hexe von Buchenwald" genannt, verbreitete selbst Angst und Schrecken.

Die drei Hauptanklagepunkte (von 105) beim Prozeß: Bestrafung von willkürlich ausgewählten Häftlingen durch brutale Prügel, Baumhängen, Bunkerhaft, Züchtigung von Häftlingen mit der Reitpeitsche; Anfertigung von Lampenschirmen aus tätowierter Menschenhaut.

Das Schwurgericht kann Ilse Koch nur einen Teil ihrer Taten nachweisen. Urteil: Lebenslänglich.<<

Am 8. Juni 1951 wurden in der Bundesrepublik Deutschland die letzten NS-Kriegsverbrecher hingerichtet. Gehängt wurden die SS-Führer Paul Blobel, Werner Braune, Erich Naumann, Otto Ohlendorf, Oswald Pohl, Georg Schallermaier und Hans Schmidt (ehemaliger Adjutant im KZ Buchenwald).

Walter Közle (VdH-Referent für Landsberg, Wittlich und Werl) berichtete über das 1. deutsche Heimkehrertreffen am 9. September 1951 im Bonner Bundeshaus: >>... Schafft endlich und zwar ehrlich Europa! forderte der 1. Vorsitzende des VdH in seiner programmatischen Rede während des Festaktes des 1. deutschen Heimkehrertreffens am 9. September 1951 im Bonner Bundeshaus.

Er gab damit dem Gefühl all derer Ausdruck, die das harte Los der Kriegsgefangenschaft am eigenen Leib verspürt haben. ...

Es wird niemand geben, der tatsächlich begangene Verbrechen decken oder beschönigen will. Es wird auch niemand geben, der etwas dagegen einzuwenden hat, daß tatsächlich begangene Verbrechen bestraft werden. Kein rechtlich denkender Mensch hat aber andererseits ein Verständnis dafür, daß man nach der Kapitulation wahllos Schuldige und wirklich Unschuldige in den Schmelztiegel eines kollektiven Verbrechertums stieß.

Ebensowenig wird er ein Verständnis dafür aufbringen, daß man nur auf deutscher Seite "Kriegsverbrecher" entdeckte, daß man in den Verfahren gegen deutsche Männer und Frauen

Rechtsnormen, die in der modernen Rechtswelt bisher unwidersprochen, international anerkannt und in fast allen Strafgesetzbüchern und zahlreichen Strafverfassungen fest verankert sind, und die man auch in die Charta der Menschenrechte aufnahm, beiseite schob, unbeachtet ließ oder sie außerordentlich umstritten, ja willkürlich auslegte.

... Hätten die heute inhaftierten angeblichen "Kriegsverbrecher" tatsächlich Verbrechen begangen, wären sie nicht mehr am Leben, sondern längst exekutiert. Sollten sie sich aber vielleicht in Einzelfällen begangener Vergehen schuldig gemacht haben, dann stehen ihre Strafen in keinem Verhältnis zu diesen (so liegt z.B. das Strafmaß der zur Zeit in Werl inhaftierten angeblichen "Kriegsverbrecher" nur zu einem schwachen Drittel unter 15 Jahren Gefängnis!): Wie soll ein ehemaliger deutscher Major, der Ortskommandant war und nur deswegen zu 8 Jahren verurteilt wurde, weil in dem Bezirk seiner Kommandantur – also nicht an dem Ort selbst - ein kriegsgefangener englischer Major von deutschen Soldaten geohrfeigt worden sein soll, ein Schuldbewußtsein aufbringen?

Bedeutende Persönlichkeiten gerade in den Gewahrsamsländern haben sich in sehr kritischer, ja eindeutiger Weise über die gefällten Urteile ausgesprochen und sich für eine gerechte Lösung des Kriegsverbrecherproblems eingesetzt. Selbst im Laufe einer Debatte im Rechtsausschuß der Generalversammlung der UNO wurde besonders beachtet, "daß Deutsche auf der Grundlage von Prinzipien verurteilt und hingerichtet worden seien, deren Rechtsgültigkeit jetzt bestritten werden" (New York Times).

Warum sprach man z.B. einen Col. Stevens von der Anklage brutalster Gefangenenmißhandlung in Bad Nenndorf frei mit der Begründung, daß er von diesen Mißhandlungen nichts gewußt habe (während er erwiesenermaßen selbst aktiv daran teilnahm), und verurteilte dagegen einen deutschen Professor, der weder Gefangene getötet oder mißhandelt hat noch töten oder mißhandeln ließ, ursprünglich zum Tode?

Warum sprach man die Untergebenen des vorgenannten Col. Stevens, die an gefangenen Deutschen sadistische Grausamkeiten verübten, frei mit der Begründung, daß sie nur auf Befehl gehandelt hätten, und verurteilten dagegen deutsche Soldaten – ganz gleich, ob sie der Wehrmacht oder der SS angehörten – trotz desselben Einwandes zu langjährigen Freiheitsstrafen, ja zum Tode? ...

Gleiches Recht für alle? Geeintes Europa?

Mir scheint, wir sind noch meilenweit von diesem ersehnten Ziel entfernt, solange man noch immer mit zweierlei Maß mißt, sofern es sich um Deutsche handelt, und solange Deutsche in den Gefängnissen der westlichen Gewahrsamsmächte vergebens auf Recht, Gerechtigkeit und vor allem auf ihre Freiheit warten! ...<<

Die Wochenzeitung "Preußische Allgemeine Zeitung" berichtete später (am 24.12.2005) über Folter und Mißhandlungen von deutschen Internierten (x887/...): >>**In den Händen britischer Folterer**

England hat Akten aus dem Zweiten Weltkrieg freigegeben, die die Behandlung deutscher Soldaten dokumentieren

Mit allen Anzeichen der Verblüffung veröffentlichten die bundesdeutschen Medien am letzten Wochenende vor Weihnachten eine von der britischen Zeitung "Guardian" übernommene Meldung, der zufolge in den Jahren nach Ende des Zweiten Weltkrieges die britischen Besatzungstruppen in Bad Nenndorf (bei Hannover) ein Lager unterhalten haben, in denen Deutsche gefoltert wurden, um sie zu erwünschten Aussagen zu zwingen. Angeblich seien erst jetzt in England entsprechende Akten und Dokumente freigegeben worden, aus denen die britische Folterpraxis hervorgehe.

Wer es in Deutschland wissen wollte, der hätte es längst erfahren können: Nach Kriegsende betrieb der militärische britische Geheimdienst ein Verhörzentrum in Bad Nenndorf, für das die "Controll Commission for Germany/British Element" zuständig war. Dort faßte man Deut-

sche zusammen, die für den britischen Nachrichtendienst von Interesse sein konnten.

Und sagten sie nicht wunschgemäß aus, wurden sie allen Arten der Folter ausgesetzt. Man entzog ihnen das Essen, ließ sie im Winter nackt in unbeheizten Räumen stehen, bis sie zusammenbrachen und sich die Zehen erfroren hatten, schlug sie unter Zuhilfenahme aller möglichen Prügelinstrumente zusammen, stellte ihnen nur mangelhafte Gefangenenkleidung zur Verfügung, schikanierte sie in jeder möglichen Weise.

Aus Angst, totgeschlagen zu werden, wagte es damals niemand, sich bei höheren Stellen zu beschweren. Es sollen Verhöre und Folter bis zum Tode des Delinquenten durchgeführt worden sein, doch gibt es darüber bisher in der Öffentlichkeit keine Unterlagen.

Schon 1948 erschienen in der Zeitschrift "Quick" erste Berichte über diese Vorgänge. Auch "Die Zeit", damals noch von ganz anderem Zuschnitt als heute, nahm sich des Themas an und prangerte diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit an.

Offiziell waren in diesem Geheimgefängnis der Briten sogenannte "war criminals" inhaftiert. Welcher Art diese "Verbrecher" waren, geht etwa hervor aus einem an die Öffentlichkeit gelangten britischen Bericht über den Häftling Karl Dankwort, der während des Krieges als Erster Sekretär an der deutschen Gesandtschaft in Stockholm tätig gewesen war.

Er soll "als Diplomat alter Schule" in der Stockholmer Gesellschaft und im internationalen diplomatischen Korps hohes Ansehen genossen haben. Nachdem er im Oktober 1945 von den Schweden in die britische Besatzungszone Deutschlands abgeschoben worden war, steckten ihn die Briten sofort in eines ihrer Internierungslager und von dort dann in das Folterlager Bad Nenndorf.

Was man aus Dankwort herauspressen wollte, ist bis heute nicht bekannt. Er wurde von den Briten mißhandelt, bis man ihn schließlich am 7. Oktober 1946 entlassen wollte. Das geschah aber nicht. Da er zuviel über die Vernehmungsmethoden wußte, saß er am 20. November 1946, der Tag, an dem offenbar der Bericht verfaßt worden war, immer noch im Lager. Wann er endlich die Freiheit bekam, geht aus dem Dokument nicht hervor.

Im Jahr 1990 wurde an der Philosophischen Fakultät der Universität Münster eine Doktorarbeit zum Thema "Umerziehung im Lager - Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands" eingereicht, in der Heiner Wember, heute Mitarbeiter vom ZDF und WDR, auch Einzelheiten über das Verhörzentrum in Bad Nenndorf mitteilte.

Es handelt sich keineswegs um eine revisionistische oder gar rechtsradikale Schrift; Wember war sehr einverstanden mit den Strafmaßnahmen der Sieger den Deutschen gegenüber, ja, er vertrat sogar die Meinung, daß viele zu gering bestraft worden seien.

Trotzdem konnte er an den Tatsachen in Bad Nenndorf nicht vorbeigehen. Schon vor 14 Jahren war diese Doktorarbeit als Buch erschienen, so daß jeder, der sich informieren wollte, dies auch konnte.

Kommandant des Bad Nenndorfer Lagers war Oberst Stevens, der sich an den Mißhandlungen beteiligte - was den Doktoranden Heiner Wember nicht daran hinderte, zu behaupten, die Quälereien seien "ohne Wissen vorgesetzter Stellen" geschehen. Es ist bezeugt, daß Oberst Stevens Gefangene schlug und ihnen im Winter befahl, die Kleidung abzulegen, die er dann mit Dreckwasser übergießen ließ.

Obwohl die Existenz des Lagers geheim war, drangen Informationen an die Öffentlichkeit. Die einzigen, die Zugang hatten, waren Geistliche. Wie auch in anderen Fällen, waren es auch hier katholische Seelsorger, die Informationen über Folter und Mißhandlungen an übergeordnete Stellen, in diesem Falle an den Bischof von Hildesheim, weiterleiteten, der sich an den englischen Kardinal Griffy wandte.

Der schaltete den Labour-Unterhausabgeordneten Stokes ein, der daraufhin am ersten Pfingsttag 1947 unangemeldet in dem Nenndorfer Lager erschien und sich selbst ein Bild von den

Zuständen machte. Kurze Zeit später erschienen im Lager Kriminalbeamte von Scotland Yard. Das Lager wurde von Deutschland-Minister Lord Pakenham aufgelöst.

Im Frühjahr 1948 wurden in London der Kommandant Colonel Stevens, einige seiner Vernehmungsoffiziere und Wachen sowie der Lagerarzt angeklagt. Verurteilt wurde nur der Lagerarzt. Seine Strafe: Entlassung aus den Diensten der britischen Armee. Alle anderen Angeklagten wurden freigesprochen.

Bad Nenndorf war keineswegs das einzige von westalliierten Siegern unterhaltene Lager, in dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden. Erinnert sei an die systematischen Folterungen von 72 Soldaten der Waffen-SS durch US-amerikanische Offiziere. Von ihnen sollte die Aussage erpreßt werden, sie hätten auf Befehl ihrer Kommandeure alliierte Kriegsgefangene in Malmédy ermordet.

Obwohl alle Angeklagten vor Gericht ihre Aussagen widerriefen mit Hinweis darauf, daß sie durch Folter erpreßt worden seien, wurden sie verurteilt, allein 43 von ihnen zum Tod durch den Strang.

Die energischen Bemühungen ihres US-amerikanischen Hauptanwalts, Colonel Everett und seiner deutschen Anwaltskollegen, Appelle der katholischen und evangelischen Kirche, der Einsatz des amerikanischen Senators Joseph R. McCarthy sowie - nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland - der ersten Bundesregierung erwirkten schließlich, daß alle Urteile ausgesetzt wurden.

Allerdings wurde verboten, die Schuldfrage zu stellen.

Eine unabhängige Untersuchung des Malmédy-Prozesses, der ganz offenkundig ausschließlich mit der Absicht geführt worden war, belastendes Material über die Waffen-SS zu beschaffen, damit sie im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß als "verbrecherische Organisation" verurteilt werden konnte, gibt es bis heute nicht.<<

Das Landgericht Hannover berichtete im Urteil vom 20. Dezember 1951 gegen einen deutschen KZ-Helfer über die Zustände in einem polnischen Internierungslager (x025/51): >>...

Die Deutschen selbst waren im Lager getrennt nach Männern, Frauen und Kleinkindern, kinderlosen Frauen und Mädchen sowie Knaben im Alter bis etwa 15-16 Jahren untergebracht. Familien wurden rücksichtslos auseinandergerissen. Kamen die betreffenden Angehörigen dennoch insgeheim zusammen und wurden sie dabei von der polnischen Miliz gefaßt, dann gab es dafür entsetzliche Prügelstrafen bzw. die Todesstrafe. Vergewaltigungen der Frauen durch Polen waren an der Tagesordnung. Die meisten Polen waren überdies geschlechtskrank. An Verpflegung gab es für die Deutschen täglich mittags 1/2 l Wassersuppe, dazu morgens und abends 3 bis 4 alte, meistens faule, anfangs sogar ungekochte Kartoffeln und eine halbe Scheibe Brot. ...

Andererseits spotteten die hygienischen und sanitären Verhältnisse im Lager aller Beschreibung, so daß eine große Läuseplage herrschte. Die Folge dieser Zustände war, daß viele Menschen am Flecktyphus verstarben. Zwar hatten die Polen den deutschen Lagerinsassen Dr. E., der von Beruf Arzt war, zum Lagerarzt gemacht. Jedoch hatten sie ihm keinerlei medizinische Instrumente oder Medikamente zur Verfügung gestellt, ja sie hatten sogar die Medikamente, die Dr. E. anfangs aus Abfallgruben und Trümmerhaufen mühsam zusammengesucht hatte, mit Füßen zertreten. ...

Infolge dieser Zustände allein verstarben schon viele Leute. Andere wieder wurden planmäßig aus nichtigen Anlässen von den Polen erschossen oder erschlagen. Wieder andere dienten den polnischen Partisanen als lebende Zielscheiben und wurden von den Polen gewissermaßen aus Spielerei erschossen.

... Bei diesen Zuständen lag die Sterblichkeitsziffer im Lager sehr hoch. Die untere Grenze war im allgemeinen bei etwa 10 Toten pro Tag, die obere Grenze bei etwa 30 Toten. Es gab allerdings auch Tage, wo die Polen darüber hinaus in ganz besonderer Weise gegen die Deut-

schen wüteten. Hierzu zählt einmal die erste Nacht, die der Angeklagte im Lager verbrachte. Er war mit einem Schub von etwa 60 bis 70 Leuten ... nach einem anstrengenden Fußmarsch gekommen. In der ersten Nacht veranstalteten die Polen mit diesen halb verhungerten Menschen eine sogenannte "Nachtübung", wobei sie etwa die Hälfte der Menschen – und zwar solche, die nicht schnell "auf-nieder" machen konnten, - erschlugen. ...<<

Ein US-Gericht der Alliierten Hochkommission verurteilte am 26. Mai 1954 den Leiter des tschechischen Lagers Budweis, Vaclav Hrneck (der nach Westdeutschland geflohen war), zu 8 Jahren Freiheitszug (x025/59).

BGH-Präsident Hermann Weinkauff (1894-1981) erklärte am 24. Oktober 1957 während einer Gedenkansprache für die von der sowjetischen Geheimpolizei verhafteten Mitglieder des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft (x026/94-95): >>Nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 wurde Leipzig der Sitz des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft am Reichsgericht, zunächst von amerikanischen Truppen besetzt. Diese zogen nach etwa 2 Monaten wieder ab, und russische Truppen rückten ein.

Einige Wochen danach wurden schlagartig an einem Tage etwa 35 Mitglieder des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft von der russischen Geheimpolizei verhaftet und zunächst in die Gefängnisse, später in das Lager Mühlberg an der Elbe gebracht. ... Später folgten noch einige Verhaftungen, so daß schließlich 38 oder 39 Mitglieder des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft im Lager Mühlberg saßen. ...

Von den 38 Verhafteten starben 34 in der Gefangenschaft, und zwar ganz überwiegend schon im ersten oder im zweiten Jahre. Einige wenige kamen später in das Lager Buchenwald und wurden dann bis auf einen in den berichtigten Waldheimer Prozessen unter nichtigen Vorwänden zu durchschnittlich 25 Jahren Zuchthaus verurteilt und später nach etwa einem Jahrzehnt im "Gnadenweg" entlassen. Wenn ich richtig unterrichtet bin, starb einer der Entlassenen auf besonders tragische Weise noch auf der Rückfahrt in seine Heimat.

Von den 38 Verhafteten haben also nur 3 die mörderische Haft überlebt. 2 von ihnen sind heute unter uns. Ebenso sind einige Frauen und Kinder der Verstorbenen hier.

Warum starben alle diese Männer so rasch und so unaufhaltsam? ...

Sie wurden unmenschlich behandelt, sie waren so unmenschlich untergebracht und ernährt und sie wurden zu so unmenschlichen Arbeitsleistungen gezwungen, daß jeder, der nicht ganz außergewöhnliche Kraftreserven, körperliche und seelische besaß, diesem furchtbaren Regime rasch erliegen mußte.

Sie sollten ihm erliegen und sie sind ihm erlegen. Die größte Schuld trägt der kommunistische deutsche Lagerleiter, der von einem infernalischem Haß gegen das Reichsgericht beseelt war und der ständig öffentlich verkündete, alle Reichsgerichtsräte müßten verrecken.

Ein Wort noch über die Behandlung der Frauen und der Familien der Verhafteten. Niemals erhielten die Frauen die geringste Nachricht, wo man ihre Männer hingebraht habe und was mit ihnen geworden sei. ... Auch von dem Tod ihrer Gatten erhielten die Frauen niemals Nachricht. Sehr viele Frauen hofften immer noch auf die Rückkehr ihrer Männer, die sie völlig schuldlos wußten, während diese schon längst schmachvoll irgendwo in dem Lager verscharrt waren. ...

Warum rühren wir heute wieder an diese Dinge? Warum enthüllen wir heute im Bundesgerichtshof diese schlichte Gedenktafel, die das Andenken an die Opfer eines mörderischen Regimes wachhalten soll?

Gewiß kann man sagen: Hier wurden die namenlosen Greuel des nationalsozialistischen Regimes mit ebenso namenlosen Gegengreueln beantwortet, die mit den NS-Greueln auch das gemeinsam hatten, daß sie ebenso blind, fühllos und rechtlos zuschlugen wie jene.

Aber einmal muß ja dieser tödliche Zirkel von Greueln und Gegengreueln durchbrochen werden, und einmal muß der rettende Absprung gefunden werden. Einmal müssen die Wahrheit

und das Recht wieder siegen, und sei es auch nur in den Herzen der Menschen.

Es geziemt sich gerade für die Männer des Rechtes, im Bekenntnis zu diesem Glauben der unschuldigen Opfer und der Märtyrer des Unrechtes zu gedenken, die stellvertretend für uns gelitten haben, ihr Andenken zu ehren und sich vor ihrem Schicksal in Ehrfurcht zu neigen.

...<<

Am 1. Juni 1962 wurde Adolf Eichmann (1906 in Solingen geboren) im Gefängnis von Ramle, bei Tel Aviv, hingerichtet.

In Frankfurt begann am 20. Dezember 1963 ein Prozeß gegen 21 ehemalige Wachleute des KZ Auschwitz.

Der Bundestag beschloß am 25. März 1965 ein Gesetz über die Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen, um die Verjährung von NS-Verbrechen zu vermeiden.

Nach 20 Monaten wurde am 19. August 1965 in Frankfurt der "Auschwitz-Prozeß" gegen SS-Angehörige des Lagerpersonals beendet. Die angeblich zu milden Urteile führten damals zu starken Protesten im In- und Ausland.

Das Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" (52/1968) berichtete am 23. Dezember 1968 über jüdische Vergeltungsaktionen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges: >>**Rache dein Volk**

Ein seltsam aufgeputzter Militärkonvoi rollte im Mai 1945 durch Oberitalien. An der Spitze flatterten weiß-blaue Fahnen mit dem David-Stern. An den Seiten der Dodge-Lastwagen war zu lesen: "Deutschland kaputt! Kein Volk! Kein Reich! Kein Führer! Die Juden kommen!"

In den folgenden Wochen häuften sich bei den alliierten Kommandanturen in Tirol und Kärnten Vermißten-Anzeigen. Stets hatten britische Soldaten deutsche Nazis zur Vernehmung abgeholt, Sie wurden auf Lastwagen verladen. Die Angehörigen warten seitdem vergebens auf Nachricht.

Warum, das enthüllt der israelische Journalist und Ben-Gurion-Biograph Michel Bar-Zohar, 30, in einem Buch über jüdische Vergeltungsaktionen nach Kriegsende (Michel Bar-Zohar: "Les Bengeurs"; Librairie Arthème Fayard, Paris; 314 Seiten ...).

Aus dem Archiv der zionistischen Geheimorganisation Haganah berichtet er zum erstenmal über jüdische Exekutionskommandos, die seinerzeit in Österreich und Süddeutschland NS-Verbrecher jagten. Haganah-Veteranen schilderten ihm Episoden jüdischer Rache, "über die sie bis dahin nicht einmal zu Verwandten und engsten Freunden gesprochen hatten".

Einige leben heute anonym im Kibbuz, andere erklommen hohe Posten in der israelischen Armee, drei - Schlomo Schamir, Meir Sorea, Chaim Laskow - als Generäle. Israel Karmi kommandierte später die Militärpolizei, Oberstleutnant Marcel Tobias wurde Fallschirmheld der Sinai-Kampagne.

Ihre ersten Erfahrungen hatten die jüdischen Freiwilligen, drei Regimenter stark, in der britischen Palästina-Brigade gesammelt - im Kampf gegen Rommel. Nach der Kapitulation sollten die drei Regimenter über Norditalien nach Großdeutschland einrücken.

Am Abend vor dem Abmarsch war feierlicher Flaggenappell. Ein Korporal verlas die zwölf "Gebote des hebräischen Soldaten auf deutschem Boden": "Erinnere dich deiner sechs Millionen ermordeten Brüder ... Betrachte dich als ein Jude, der stolz ist auf sein Volk und seine Fahne. Beflecke nicht deine Ehre und mische dich nicht unter die Deutschen ..."

Nach Fraternisieren war den jüdischen Soldaten ohnehin nicht zumute. "Das Blut klopfte uns in den Adern", erinnert sich Romancier Hanoach Bartov. "Wir würden unser Volk rächen, ohne Freude oder Geschmack daran zu finden. Aber wir würden es rächen!"

Doch am folgenden Tag kam ein Gegenbefehl: Das britische Oberkommando fürchtete für die Disziplin der künftigen Besatzungsarmee. Es beorderte die Brigade in ein Camp bei Tarvisio, als Eingreifreserve für einen möglichen Konflikt um das von Tito-Partisanen besetzte Triest.

Es kam zu ersten Ausschreitungen gegen die deutschsprachige Minderheit. Oberst Karmi: "Solche Racheakte ehrten nicht unsere Erziehung als hebräische Kombattanten und verstießen

gegen die Tradition der Reinheit der jüdischen Waffen."

Karmi und andere Haganah-Chefs, die innerhalb der Brigade eine eigene Hierarchie bildeten, versuchten, die Selbstjustiz zu regulieren. Aus zuverlässigen Kombattanten stellten sie ein Kommando zusammen. Nur solche Nazis sollten aufgespürt und bestraft werden, die nachweislich Verbrechen gegen das jüdische Volk begangen hatten.

Als britische Soldaten verkleidet, schwärmten die Rächer aus. Vor der Abfahrt lasen sie Broschüren der Jewish Agency über Himmlers Todesfabriken - "damit wir uns anheizten" (so ein anonymen Teilnehmer).

"Wir beschäftigten uns hauptsächlich mit höheren SS-Offizieren", gab Schalom Gil'ad zu Protokoll. "Alles, wonach man uns hätte identifizieren können, das Nummernschild oder andere Insignien, waren sorgfältig verdeckt. Klaus, unser blauäugiger Arier, dolmetschte."

Die Namen der Todeskandidaten beschafften sich die Haganah-Chefs durch Verbindungsleute bei den alliierten Geheimdiensten. Um die eigene Haut zu retten, schrieben kleine Amtswalter oder Gestapo-Gehilfen bereitwillig Listen ihrer Vorgesetzten. Die meisten Opfer folgten den vermeintlichen Briten-Soldaten ahnungslos.

"Wenn wir das Dorf oder die Stadt verlassen hatten", so Gil'ad weiter, "gaben wir uns dem Nazi zu erkennen, verlasen die Liste seiner Verbrechen und das Todesurteil." Es wurde auf einem abgelegenen Grundstück vollstreckt.

Bald beunruhigten Leichenfunde die Bevölkerung in Österreich. Die britischen Militärbehörden ermittelten erfolglos. "Einige Offiziere", erklärt Bar-Zohar, "zogen es vor, die Augen zu schließen."

Wie viele SS-Leute auf diese Weise im Laufe des Sommers exekutiert wurden, konnte der Autor nicht genau feststellen. Die Angaben gehen von 50 bis 300, da jeder seiner Gewährsmänner nur den eigenen Anteil der Operation übersah.

Die anderen jüdischen Soldaten bekamen Feindesland erst zu sehen, als die Brigade von Österreich nach Belgien verlegt wurde. Die Journalistin Ursula von Kardorff erspähte den Konvoi der Brigade auf der Autobahn bei Augsburg. "Wir sahen eine Demonstration der göttlichen Gerechtigkeit", notierte sie unter dem Datum des 30. Juli 1945 in ihrem später veröffentlichten Tagebuch "Berliner Aufzeichnungen aus den Jahren 1942 bis 1945".

"Der Anblick eines Deutschen genügte, um unsere Rachegefühle zu wecken", beschrieb Landwirt Sam Halevi seine Gefühle. "Wenn ein Radfahrer an unserem Dodge vorbeifuhr, öffneten sich ruckartig die Wagentüren. Der Mann stürzte unter die Räder und wurde zermalmt."

Die Brigade zog ab, die Rache ging weiter. Bis zum Sommer 1946 operierten mehrere Vergeltungskommandos in Europa. Auf ihr Konto gehen laut Bar-Zohar mindestens 1.000 geheime Hinrichtungen. Mit gefälschten Papieren holten sie verdächtige SS-Leute aus alliierten Gefangenenlagern. In Kroatien liquidierten sie Ustascha-Faschisten, in Österreich einen falschen Eichmann. In einem Deportierten-Camp bei Turin spürten sie einen polnischen Arzt auf, der untergetauchten SS-Männern die Blutgruppen-Tätowierung entfernte.

Im April 1946 wollte die Geheimgruppe "Nakam" ("Rache") aus Lublin 36.000 SS-Leute in einem Nürnberger Internierungslager durch die Aktion "Todesbrot" vergiften. Das Unternehmen wurde monatelang mit wissenschaftlicher Akribie vorbereitet, scheiterte aber an den Nachtwächtern einer Großbäckerei. Da sie die Eindringlinge jedoch für Diebe hielten, kamen immerhin etwa 2.000 mit Arsen präparierte Brotlaibe in die Proviantausgabe. Rund 4.300 SS-Leute brachen mit Krämpfen zusammen, zwischen 700 und 800 starben in Krankenhäusern.

Noch abenteuerlichere Haganah-Männer wollten mehrere deutsche Großstädte niederbrennen oder deren Einwohner durch Arsen-Beimischung ins Trinkwasser töten. Die Haganah-Oberen verhinderten derartige Taten, ungehorsame Rächer wurden verhaftet.

Das letzte Kommando-Unternehmen in Deutschland planten die drei Offiziere Oleg Gutman, Emil Brik und Kouba Sheinkmann 1949 in einer Tel Aviver Vorstadtwohnung. Sie wollten in

die Spandauer Zitadelle eindringen und die dort einsitzenden NS-Größen niederschließen. Von den Fenstern des Berliner Filmproduzenten Artur Brauner aus erkundete das Trio wochenlang das Wachsystem im alliierten Kriegsverbrechergefängnis. Doch die israelische Regierung wollte nichts mehr von privaten Vergeltungsaktionen wissen. Sie verbot das Unternehmen und rief die drei Offiziere kraft militärischer Disziplinargewalt in die Heimat zurück.<<

Der Bundestag beschloß am 4. August 1969 die Verlängerung von Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist für Mord wurde auf 30 Jahre verlängert, um die weitere Verfolgung von NS-Verbrechen zu ermöglichen. Die Verjährung für Völkermord wurde generell aufgehoben.

Am 28. Juni 1971 starb Franz Stangl (1908 in Altmünster/Österreich geboren) im Düsseldorfer Zuchthaus. Stangl leitete ab Mai 1942 das Vernichtungslager Sobibór und übernahm im September 1942 das Vernichtungslager Treblinka. Er wurde erst 1967 in Brasilien aufgespürt und später ausgeliefert. Im Jahre 1970 erhielt Stangl eine lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Im März 1977 schloß die Staatsanwaltschaft in Hagen nach fast 12jähriger Nachforschung die Ermittlungen über die im polnischen Internierungslager Lamsdorf verübten Verbrechen ergebnislos ab. Der Mordvorwurf richtete sich gegen 7 Polen und einen Deutschen, die vermutlich in Polen wohnhaft waren (x028/144).

Nach einer Verhandlungsdauer von 328 Tagen wurden am 19. April 1979 vier wegen Mordbeihilfe im Vernichtungslager Majdanek angeklagte SS-Angehörige freigesprochen (x101/112).

Am 4. Juli 1987 wurde Klaus Barbie (1913-1991, Gestapo-Chef von Lyon) wegen seiner vielfältigen NS-Verbrechen zu lebenslanger Haft verurteilt.

Der letzte Häftling im Kriegsverbrechergefängnis Spandau, der 93jährige Rudolf Heß (ehemaliger Stellvertreter Hitlers), erhängte sich angeblich am 17. August 1987 in seiner Zelle.

Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtete am 17. November 1995: >>**SS-Maid Irma Grese galt als Symbol des Bösen**

Vor 50 Jahren: Britisches Militärgericht verurteilt elf Belsen-Mörder zum Tode.

Mit elf Todesurteilen und 19 Freiheitsstrafen endete vor 50 Jahren in Lüneburg der erste weltweit beachtete Kriegsverbrecherprozeß in Deutschland. ...

Mehr als 50.000 Häftlinge waren in dem Lager (Bergen-Belsen) gestorben. Trotz dieser bestialischen Bilanz wurden 14 Angeklagte freigesprochen. Nach britischem Recht konnte ihnen keine persönliche Schuld nachgewiesen werden.

Von den Briten in die Turnhalle (dort führte der britische Militärgerichtshof den Prozeß durch) befohlen, verfolgte auch deutsches Publikum den Prozeß. Nach 54 Verhandlungstagen verkündete das Gericht unter Vorsitz von Generalmajor Berney-Ficklin am 16. und 17. November 1945 die Urteile.

Elf SS-Angehörige wurden zum Tode verurteilt, unter ihnen KZ-Kommandant Josef Kramer und die Lagerführerin im Frauenlager, Irma Grese.

Die 22jährige wurde von der internationalen Presse zum Prototyp der rücksichtslosen SS-Maid und zum Symbol des Bösen erklärt. In Brutal-Comics spielt ihr "Typ" bis zur Gegenwart eine Rolle. In einem britischen Gerichtsbericht wurde sie als "aschblond und vollständig arisch" beschrieben. Sie besitze "die grausamsten Augen und den strengsten Mund, den je eine Frau hatte". Bergen-Belsen und "die Grese" wurden zum Inbegriff des Schrecklichen.

Kramer war zuvor Kommandant von Auschwitz-Birkenau. Auch Grese und viele andere Angeklagte kamen von Auschwitz nach Bergen-Belsen. So ging es in Lüneburg fast zwei Jahrzehnte vor dem Auschwitzprozeß von Frankfurt auch um die in Auschwitz verübten Verbrechen. Von Peinigern wie von Gepeinigten erfuhr die Welt erstmals etwas über die Vernichtungsmaschinerie der deutschen Konzentrationslager.

Am 13. Dezember 1945 wurden die Todesurteile am Galgen des Hamelner Zuchthauses voll-

streckt. ...

Bergen-Belsen wurde am 15. April 1945 von britischen Soldaten befreit. Doch noch im Befreiungsmonat starben mehr als 18.000 Häftlinge an Entkräftung und Krankheiten. Mehrere Hundert Fälle von Kannibalismus während der Zeit der Gefangenschaft sind überliefert.

Bergen-Belsen ist auch ein Synonym für Mord durch Evakuierung. Je mehr das Deutsche Reich schrumpfte, desto mehr Häftlinge wurden aus anderen Konzentrationslagern in Todeskolonnen in die Lüneburger Heide geschickt. Bergen-Belsen blieb schließlich das letzte Aufanglager für die Insassen nahezu aller deutschen Konzentrationslager.<<

### **Bilanzierung und Bewertung der Verfolgung und Bestrafung von Kriegs- und Nachkriegsverbrechen**

US-General Clay erklärte am 15. Mai 1945 während einer Pressekonferenz, daß es die erste Aufgabe sein wird, die deutschen Kriegsverbrecher einer gerechten Aburteilung zuzuführen und daß man die Lebensmittelversorgung für Deutschland zunächst sehr knapp halten würde. In London begann am 1. Juni 1945 eine internationale Konferenz (Teilnehmer aus 16 Nationen), um eine Kriegsverbrecherliste zu erstellen.

Die 4 Siegermächte beschlossen am 8. August 1945 in London ein Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der deutschen "Hauptkriegsverbrecher", das als Grundlage für die "Nürnberger Prozesse" (Internationaler Militärgerichtshof in Nürnberg) diene.

Zur Ahndung von NS-Straftaten wurden im "Londoner Statut" vom 8. August 1945 die völkerrechtlichen Begriffe "Verbrechen gegen den Frieden", "Kriegsverbrechen" und "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" definiert.

Der Anklagepunkt 3 lautete wie folgt (x044/192): >>In gewissen besetzten Gebieten, als von Deutschland annektiert ausgegebenen Gebieten zielten die Bestrebungen der Angeklagten methodisch und fortgesetzt darauf ab, diese Gebiete politisch, kulturell, sozial und wirtschaftlich dem Deutschen Reich anzugleichen. Die Angeklagten bemühten sich, den bisherigen Volkscharakter dieser Gebiete zum Verschwinden zu bringen.

In Verfolgung dieses Planes und Bestrebens deportierten die Angeklagten gewaltsam Einwohner, die überwiegend nicht-deutsch waren, und brachten dafür Tausende von deutschen Siedlern in die betreffenden Gebiete. ...<<

"Das große Lexikon des Dritten Reiches" berichtete später über das "Londoner Abkommen" (x051/361): >>Londoner Abkommen (auch Londoner Charta), Vereinbarung zwischen Großbritannien, den USA, der UdSSR und der provisorischen Regierung von Frankreich über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen "Achse" vom 8.8.45. Dem Londoner Abkommen war ein Statut für den in Ausführung des Abkommens zu bildenden Gerichtshof angeschlossen, das dessen Verfassung, Zuständigkeit und allgemeine prozessuale Grundsätze regelte (Nürnberger Prozesse).<<

Der deutsche Oberstaatsanwalt Alfred Streim (1932-1996) schrieb später über "Kriegsverbrechen" nach dem IMT-Statut (x051/334): >>Kriegsverbrechen, Verletzung der Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche; einer der vier Hauptanklagepunkte bei den Nürnberger Prozessen gemäß Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 10.

Die Verhaltensmaßnahmen der Kriegführenden ergeben sich aus völkerrechtlichen Abkommen, Gewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die diese Regeln verletzenden Handlungen sind Kriegsverbrechen.

Nach dem Statut für das IMT, dem Anhang zum Londoner Abkommen vom 8.8.45, fallen hierunter, "ohne darauf beschränkt zu sein: Mord, Mißhandlungen oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Mißhandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mut-

willige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung". Das KRG Nr. 10 wiederholte diese Begriffsbestimmung, erläuterte jedoch eingangs, welche Rechtsgüter durch Gewalttaten verletzt sein müssen: Leib, Leben oder Eigentum.

Obwohl die UdSSR Signatarmacht des Londoner Abkommens war und das KRG Nr. 10 als Besatzungsmacht mit erlassen hatte, erfuhr der Begriff des Kriegsverbrechens in ihren Verfahren infolge einer besonderen Völkerrechtsbewertung eine Ausweitung, die der internationalen Auffassung nicht mehr entsprach. Bestraft werden konnte jeder deutsche Soldat, der am Rußlandfeldzug teilgenommen hatte.

Nach dem Zweiten Weltkrieg sind allein die Kriegsverbrechen der Unterlegenen geahndet worden, die Völkerrechtsverletzungen der Sieger blieben ungesühnt.<<

Der deutsche Oberstaatsanwalt Alfred Streim (1932-1996) schrieb später über "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" (x051/597): >>Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einer der vier Hauptanklagepunkte bei den Nürnberger Prozessen vor dem Internationalen Militär-Tribunal (IMT) und den Nachfolgeprozessen gemäß Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 10 vom 20.12.45.

Als Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden Akte eingestuft, die der unterschiedlichen und systematischen Zerstörung von Leben und Freiheit dienen (so Gerichtshof II der USA im Urteil vom 10.4.48).

Nach der Anlage zum Londoner Abkommen vom 8.8.45, dem Statut für das IMT, fielen hierunter: "Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht".

Im KRG Nr. 10 befindet sich in Artikel II eine entsprechende Aufzählung, wobei jedoch hervorgehoben wird, daß sie nicht als erschöpfend anzusehen ist.<<

Am 20. November 1945 begann in Nürnberg der Prozeß gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher. Das Gerichtsverfahren wurde in vier Sprachen (Englisch, Russisch, Französisch und Deutsch) geführt.

Während die 20 Hauptangeklagten die Schuldfrage am 21. November 1945 verneinten, erklärte die Verteidigung (x111/106): >>... Der jetzige Prozeß kann sich, soweit er Verbrechen wider den Frieden ahnden soll, nicht auf geltendes Völkerrecht stützen, sondern ist ein Verfahren aufgrund eines neuen Strafgesetzes, eines Strafgesetzes, das erst nach der Tat geschaffen wurde. Dies widerstrebt einem in der Welt geheiligten Grundsatz der Rechtspflege.<<

Der deutsche Oberstaatsanwalt Alfred Streim (1932-1996) schrieb später über die "Nürnberger Prozesse" (x051/424-425): >>Nürnberger Prozesse, Verfahren vor dem Internationalen Militär-Tribunal (IMT) gegen Göring und andere sowie zwölf Verfahren vor amerikanischen Militärgerichtshöfen gegen ehemalige führende Persönlichkeiten des Dritten Reiches aus Politik, SS, Polizei, Justiz, Ärzteschaft, Wirtschaft und Wehrmacht wegen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen.

Der erste Nürnberger Prozeß war das Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher, das auf dem von Frankreich, Großbritannien, den USA und der UdSSR am 8.8.45 unterzeichneten Londoner Abkommen beruhte. Sitz des Gerichts war Berlin; als Verhandlungsort wurde jedoch Nürnberg bestimmt. Die Signatarmächte ernannten Richter und Hauptankläger. Der Präsident des Gerichts, der Engländer Lord Lawrence, wurde von den Richtern aus ihrer Mitte gewählt.

Mit Anklageschrift vom 6.10.45 erhoben die vier Hauptankläger Jackson (USA), de Menthon (Frankreich), Rudenko (UdSSR) und Sir Shawcross (Großbritannien) Anklage gegen 24 Personen: Göring, Heß, Ribbentrop, Neurath, Raeder, Dönitz, Keitel, Jodl, Ley, Rosenberg, Frick, Schirach, Kaltenbrunner, H. Frank, Funk, Streicher, Sauckel, Seyß-Inquart, Speer, Bormann, Papen, Schacht, G. Krupp, Fritzsche sowie sechs Organisationen oder Gruppen (SS, SA, Generalstab und OKW, Reichskabinett, Führerkorps der NSDAP, Gestapo und SD).

Als der Prozeß am 20.11.45 im Justizpalast in Nürnberg begann, fehlten drei Angeklagte: Ley hatte nach Zustellung der Anklage Selbstmord verübt, Bormann war nicht gefunden und Krupp wegen Gebrechlichkeit für verhandlungsunfähig erklärt worden. Gegen Bormann wurde jedoch in Abwesenheit verhandelt.

Das Verfahren dauerte zehn Monate. Durch Urteil vom 1.10.46 verhängte das IMT gegen zwölf Angeklagte die Todesstrafe (Göring, Ribbentrop, Keitel, Kaltenbrunner, Rosenberg, Frank, Frick, Streicher, Sauckel, Jodl, Seyß-Inquart, Bormann), drei wurden zu lebenslänglicher (Heß, Funk, Raeder) und vier zu zeitigen Freiheitsstrafen von zehn bis 20 Jahren verurteilt (Dönitz, Schirach, Speer, Neurath). Drei Angeklagte sprach das Gericht frei (Schacht, Papen, Fritzsche).

Der Alliierte Kontrollrat bestätigte sämtliche Urteile. Die Todesurteile wurden mit zwei Ausnahmen am 16.10.46 vollstreckt; Göring hatte kurz vor der Hinrichtung Selbstmord begangen, Bormann blieb verschollen.

Die ursprüngliche Absicht der Alliierten, weitere Prozesse vor dem IMT durchzuführen, wurde nicht weiterverfolgt. Durch Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.45 ermächtigten die Gouverneure der vier Besatzungszonen vielmehr die Besatzungsbehörden, zur Aburteilung von Kriegsverbrechern "geeignete Gerichtshöfe" zu schaffen. In der amerikanischen Zone wurden in Nürnberg die zwölf weiteren Nürnberger Prozesse durchgeführt. Anklage war gegen insgesamt 185 Personen erhoben worden, verhandelt wurde gegen 177: Vier Angeklagte hatten Selbstmord verübt, vier waren für verhandlungsunfähig erklärt worden.

Die Verfahren begannen am 9.12.46 mit dem Ärzteprozeß; es folgten der Prozeß gegen Milch, der Juristen-, Pohl-, Flick-, I. G. Farben-Prozeß, der Prozeß gegen die Südost-Generäle, der RuSHA-, Ohlendorf- oder Einsatzgruppen-, Krupp-, Wilhelmstraßen- und schließlich der OKW-Prozeß. Das letzte Urteil erging am 11.4.49.

24 Angeklagte wurden zum Tod verurteilt, 20 zu lebenslänglich und 98 zu Freiheitsstrafen zwischen 18 Monaten und 25 Jahren. Freispruch erging in 35 Fällen. Von den zum Tod Verurteilten wurden zwölf hingerichtet, einer an Belgien ausgeliefert (dort verstorben), elf zu lebenslänglicher Haft begnadigt. Mit Gnadenerlaß vom 31.1.51 setzte US-Hochkommissar McCloy zahlreiche Strafen herab.

Parallel zu den Nürnberger Gesetzen liefen zahlreiche weitere Kriegsverbrecher-Prozesse vor Militärgerichten der Besatzungsmächte gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 und vor Gerichten in den ehemals von der Wehrmacht besetzten Ländern.

Alle diese Verfahren, insbesondere die Nürnberger Prozesse, sind in der Folgezeit als "Sieger-(gemeint: Willkür-)Justiz" kritisiert worden, da deutschen Juristen die Mitwirkung versagt blieb. V.a. die rückwirkende Einführung von Straftatbeständen (Verbrechen gegen den Frieden u.a.) und die Ausklammerung alliierter Kriegsverbrechen (Katyn u.a.) haben das Ansehen der Nürnberger Prozesse beschädigt, die zudem bei Kriegsverbrechen nach dem Zweiten Weltkrieg nicht als erhofftes Vorbild dienten, insbesondere nicht wenn Großmächte involviert waren.

Gleichwohl sind der moralische Wert und der historische Nutzen der juristischen Aufarbeitung durch die Nürnberger Prozesse und spätere (Ludwigsburger Zentralstelle) nicht zu überschätzen.<<

Der deutsche Philosoph Karl Jaspers (1883-1969) schrieb später über den "Nürnberger Pro-

zeß" (x243/154): >>Im Gericht saß das bolschewistische Rußland, als Staat totaler Herrschaft der Herrschaftsform nach nicht anders als der nationalsozialistische Staat. Es war also ein Richter beteiligt, der das Recht, auf dem das Gericht begründet werden sollte, faktisch gar nicht anerkannte. ...

(Das Nürnberger Verfahren) war im Effekt ein einmaliger Prozeß von Siegnächten gegen die Besiegten. ... Nicht Recht wurde begründet, sondern das Mißtrauen gegen das Recht gesteigert.<<

Der deutsche Jurist und Publizist Heinz Nawratil (1937-2015) berichtete später über die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse (x309/120-121): >>Die moralische Wirkung der Nürnberger Prozesse hielt sich allerdings in Grenzen, weil die Alliierten die gleichen Taten, für die sie führend Nationalsozialisten an den Galgen brachten, zur gleichen Zeit, bloß in viel größerem Maßstab, in Ostdeutschland selbst begingen oder genehmigten. ...<<

Am 16. Oktober 1946 wurden im Nürnberger Gefängnis zehn deutsche Hauptkriegsverbrecher gehängt, während Hermann Göring kurz vor der Hinrichtung Selbstmord beging.

Landesbischof Theophil Wurm (Vorsitzender der Evangelischen Kirche Deutschlands) kritisierte am 9. Februar 1948 die "Rechtsprechung" der Siegermächte (x112/450): >>... Auf internationalem Boden kann man nicht Verbrechen, die von Deutschen begangen sind, verurteilen und im Namen derselben Gerechtigkeit über andere Verbrechen und Verbrechen ähnlicher Art schweigen.<<

Nach einer Verhandlungsdauer von 8 Monaten wurde am 28. Oktober 1948 in Nürnberg der OKW-Prozeß (sog. "Geisel-Prozeß") gegen ehemalige Wehrmachtsoffiziere (Südost-Generäle) wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (Ermordung von Tausenden von Zivilisten in Jugoslawien, Albanien und Griechenland) beendet.

2 Angeklagte wurden zu lebenslänglicher Haft verurteilt, 9 Generäle erhielten 3 bis 20jährige Haftstrafen und 2 Generäle sprach der US-Militärgerichtshof frei.

Der Nürnberger OKW-Prozeß wurde in Osteuropa heftig kritisiert, weil das US-Kriegsgericht z.B. bestätigte (x051/206): >>... daß einer Besatzungsmacht das Recht zustehe, unter gewissen Umständen Geiseln zu erschießen, und daß Partisanen die Stellung von Kriegsführenden nicht zustehe.<<

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden insgesamt 41 deutsche Wehrmachtsgenerale des Heeres (36), der Luftwaffe (4) und der Marine (1) durch Gerichte der alliierten Siegermächte zum Tod verurteilt und hingerichtet (x078/83,96-98,111,116).

Der französische Politikwissenschaftler und Germanist Alfred Grosser schrieb später in seinem Buch "Ermordung der Menschheit" über die ungesühnten Kriegsverbrechen der Sieger (x075/102-103): >>... Aber hatten nicht auch die Sieger Kriegsverbrechen begangen? Eine Frage der Rechtsanwälte, die die Hinrichtung von Gefangenen durch die Sowjetunion betraf, wurde vom Gerichtshof zurückgewiesen.

Der U-Bootkrieg gegen Handelsschiffe wurde als kriminell erachtet, nicht hinlegen die Phosphorbomben auf Dresden und auch nicht die Atombombe auf Hiroshima oder auf Nagasaki, die abgeworfen wurde, nachdem Japan seinen Wunsch zu kapitulieren bereits kundgetan hatte.

Und als vor dem Tribunal der Name Katyn ausgesprochen wurde, untersagte der Gerichtshof auf Verlangen des sowjetischen Richters eine Debatte über die Art des Verbrechens und die Identität der Verbrecher. ...<<

Am 9. Dezember 1948 wurde die UN-Konvention "über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes" offiziell verabschiedet und verkündet (x075/52-53): >>Nach Erwägung der Erklärung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 96 (I) vom 11.12.1946 abgegeben wurde, daß Völkermord ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft und von der zi-

vilisierten Welt verurteilt wird,

In Anerkennung der Tatsache, daß der Völkermord der Menschheit in allen Zeiten der Geschichte große Verluste zugefügt hat, und

In der Überzeugung, daß zur Befreiung der Menschheit von einer solch verabscheuungswürdigen Geißel internationale Zusammenarbeit erforderlich ist,

sind die vertragsschließenden Parteien hiermit wie folgt übereingekommen:

Art. I. Die vertragsschließenden Parteien bestätigen, das Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß dem internationalen Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten.

Art. II. In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

a) Tötung von Mitgliedern einer Gruppe;

b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;

c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;

d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;

e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe. ...<<

In dieser Erklärung der UNO-Generalversammlung hieß es ferner, daß niemand willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden darf (Art. 9) und daß jeder Mensch das Recht hat, jedes Land, auch sein eigenes Land, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren (Art. 13). Auch eine Verschwörung zur Begehung von Völkermord und bereits der Versuch, sind zu bestrafen.

Diese UNO-Konvention enthielt zwar keine eigene Strafnorm, aber sie verpflichtete die Signatarstaaten gemäß Art. VI, Handlungen, die als Völkermord definiert waren, unter Strafe zu stellen (x086/249). Trotz Stimmenthaltung aller "Ostblockstaaten" wurde die UNO-Erklärung der Menschenrechte damals allgemein gültig.

"Das große Lexikon des Dritten Reiches" berichtete später über den Tatbestand des Völkermordes (x051/608): >>Völkermord (Genozid), physische (auch kulturelle) Vernichtung nationaler, ethnischer, religiöser, sozialer oder rassischer Gruppen.

Der Tatbestand des Völkermordes ist so alt wie die Menschheitsgeschichte, der Begriff dafür wurde im 20. Jahrhundert entwickelt und völkerrechtlich gefaßt. In Ansätzen schon im Gefolge der Minoritätenverfolgungen in der Sowjetunion seit 1917 formuliert, wurde Völkermord kodifiziert nach den Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Ausrottungspolitik gegen Polen, Slawen und Juden (Endlösung): In Artikel 6c der IMT-Satzung vom 8.8.45 für die Nürnberger Prozesse wurde er unter die Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingereiht und am 9.12.48 Gegenstand des Abkommens zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, das einstimmig von der UN-Vollversammlung angenommen wurde.

Zum Völkermord zählt danach bereits das körperliche und geistige Schädigen sowie das Töten von Mitgliedern einer Gruppe mit dem Ziel ihrer Zerstörung, was durch planmäßige Schaffung unerträglicher Lebensbedingungen, Vertreibung, Geburtenverhinderung u.a. geschehen kann.

1954 trat die Bundesrepublik dem Abkommen bei und schuf in § 220a StGB einen Straftatbestand des Völkermordes.<<

Am 8. Juni 1951 wurden in der Bundesrepublik Deutschland die letzten NS-Kriegsverbrecher hingerichtet. Gehängt wurden die SS-Führer Paul Blobel, Werner Braune, Erich Naumann, Otto Ohlendorf, Oswald Pohl, Georg Schallermaier und Hans Schmidt (ehemaliger Adjutant im

KZ Buchenwald).

Ein US-Gericht der Alliierten Hochkommission verurteilte am 26. Mai 1954 den Leiter des tschechischen Lagers Budweis, Vaclav Hrncsek (der nach Westdeutschland geflohen war), zu 8 Jahren Freiheitsentzug (x025/59).

Der nordamerikanische Völkerrechtler und Historiker Dr. Alfred M. de Zayas schrieb später über dieses Urteil (x028/143): >>... Das Gericht begründete sein Urteil – acht Jahre Freiheitsentzug - mit der bewiesenen Tatsache, daß Budweis auf verbrecherische und grausame Weise geleitet worden und - wenn auch ohne Gaskammern und systematische Liquidation der Menschen - ein Schreckensort gewesen war, wo Menschenleben und Menschenwürde nichts galten.

Das Gericht wies dann hin auf die Unparteilichkeit demokratischer Rechtsverfahren, die einen Mann wie Hrncsek bestrafen müsse, wenn auch alle seine Opfer Deutsche gewesen waren - und zwar schwer bestrafen, um vom Sadismus abzuschrecken.<<

Der Bundestag beschloß am 25. März 1965 ein Gesetz über die Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen, um die Verjährung von NS-Verbrechen zu vermeiden.

Die Landsmannschaft der Oberschlesier forderte im April 1965 die polnische Regierung auf, die im polnischen Internierungslager Lamsdorf verübten Verbrechen an Deutschen juristisch zu prüfen und zu ahnden (x021/325).

Der deutsche Journalist und Publizist Günter Böddeker (1933-2012) berichtete später über die polnische Prüfung und Ahndung der Gewalttaten an den Deutschen im Internierungslager Lamsdorf " (x021/325-326): >>Zwei Monate später ließen sich die Polen zu einer inoffiziellen Antwort herbei. In der Warschauer Zeitschrift "Kierunki" erschien ein Artikel unter der Überschrift "Geschichte und Lüge".

In ihm wurde das Todeslager Lamsdorf als "Sammellager" bezeichnet. Die Lagerhaft für Tausende deutscher Männer, Frauen und Kinder wurde damit begründet, daß die Deutschen Banden unterstützt hätten, die sich in den Wäldern verborgen gehalten hätten.

Mehr noch: Die Massaker an den Deutschen beim Barackenbrand wurde gerechtfertigt: "Die Deutschen haben mit einem Aufruhr reagiert. Sie weigerten sich einfach, das Feuer zu bekämpfen, und in dieser Situation, in der um so mehr der berechnete Verdacht bestand, daß die deutschen Lagerinsassen im Zusammenwirken mit den Banden aus den naheliegenden Wäldern die Baracke angezündet hätten, machten die Lagerposten von der Schußwaffe Gebrauch. Gab es für sie einen anderen Ausweg?"

Die Berichte über Lamsdorf, bezeugt von vielen glaubwürdigen Männern und Frauen, werden in diesem polnischen Artikel als "neofaschistische Verleumdung" bezeichnet. ...<<

Nach 20 Monaten wurde am 19. August 1965 in Frankfurt der "Auschwitz-Prozeß" gegen SS-Angehörige des Lagerpersonals beendet. Die angeblich zu milden Urteile führten damals zu starken Protesten im In- und Ausland.

Der Bundestag beschloß am 4. August 1969 die Verlängerung von Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist für Mord wurde auf 30 Jahre verlängert, um die weitere Verfolgung von NS-Verbrechen zu ermöglichen. Die Verjährung für Völkermord wurde generell aufgehoben.

Im März 1977 schloß die Staatsanwaltschaft in Hagen nach fast 12jähriger Nachforschung die Ermittlungen über die im polnischen Internierungslager Lamsdorf verübten Verbrechen ergebnislos ab. Der Mordvorwurf richtete sich gegen 7 Polen und einen Deutschen, die vermutlich in Polen wohnhaft waren (x028/144).

Die Tageszeitung "Die Welt" berichtete am 28. Februar 1980 über die Einstellungsverfügung der deutschen Staatsanwaltschaft gegen 7 namentlich bekannte polnische Gewaltverbrecher aus dem berüchtigten Zwangsarbeitslager Lamsdorf (x025/196): >>... Die für diese Entscheidung zuständige Bundesregierung hat davon abgesehen, an die Regierung der Volksrepublik Polen heranzutreten.<<

Der deutsche Jurist und Publizist Heinz Nawratil (1937-2015) schrieb später über die "auf Versöhnung ausgerichtete Außenpolitik" der Bundesregierung (x025/200): >>... Wer einen Mord konsequent verfolgt und einen anderen konsequent vertuscht, bewirkt das genaue Gegenteil.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt begründet die Verfolgung der NS-Auslandsstraftaten für die Bundesregierung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich auch mit Verbrechen an den Menschen auseinanderzusetzen, deren Nutzen zu mehren und von denen Schaden zu wenden die Kabinettsmitglieder in ihrem Amtseid geschworen haben, vgl. Art. 64 und 56 des Grundgesetzes.

Beim Stichwort "Versöhnung" wird unterstellt, daß die Anklage gegen einen Mörder zugleich eine Anklage gegen ein ganzes Volk beinhaltet. Es ist ... übrigens der gleiche Fehlschluß, dem auch die rechtsradikalen Anti-Nestbeschmutzer erliegen. ...<<

Im Verlauf der Prozesse und der Entnazifizierung wurden in den Westzonen mindestens 800 NS-Kriegsverbrecher durch die Siegermächte zum Tod verurteilt, von denen man etwa 500 hinrichtete. In den folgenden Jahren ermittelte die westdeutsche Justiz gegen mehr als 84.000 Deutsche und verurteilte über 6.400 Angeklagte wegen nachgewiesener NS-Verbrechen (x025/195).

Während dieser Kriegsverbrecherprozesse ahndete man lediglich die zahllosen Verbrechen der Verlierer. Die Kriegs- und Nachkriegsverbrecher der Siegermächte zog fast niemand zur Rechenschaft.

**Schlußbemerkungen:** Die Anklage des Internationalen Militärgerichtshofes gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher lautete wie folgt (x129/159): >>... Der Gerichtshof hat das Recht, Personen abzuurteilen und zu bestrafen, die durch ihre im Interesse der europäischen Achsenländer ausgeführten Handlungen, sei es als Einzelperson, sei es als Mitglieder von Organisationen, eines der folgenden Verbrechen begangen zu haben.

Die folgenden Handlungen, oder jede einzelne von ihnen, stellen Verbrechen dar, die unter die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und für die persönliche Verantwortung besteht:

- a) Verbrechen gegen den Frieden: nämlich Planung und Vorbereitung, Einleitung oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen oder Zusicherungen oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder an einer gemeinsamen Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;
- b) Kriegsverbrechen: nämlich Verletzungen des Kriegsrechts und der Kriegsbräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Ermordung, Mißhandlung oder Verschleppung zu Zwangsarbeit oder zu irgendeinem anderen Zwecke der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort befindlichen Zivilbevölkerung, Ermordung oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Tötung von Geiseln, Raub öffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten und Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung.
- c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit: nämlich Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung oder andere an der Zivilbevölkerung vor Beginn oder während des Krieges begangene unmenschliche Handlungen; oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes, in dem sie begangen wurde, verstieß oder nicht.

Anführer, Organisatoren, Anstifter und Helfershelfer, die an der Fassung oder Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer gemeinsamen Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendwelchen Personen in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.<<

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden allein die Kriegsverbrechen und Völker-

rechtsverletzungen der Verlierer geahndet, die Kriegsverbrechen und Völkerrechtsverletzungen der Siegermächte blieben ungesühnt.